**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG**

**Antragsteller:** Artlenburger Deichverband

**Maßnahme:** Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals zwischen Fahrenholz und Oldershausen, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg

**Unterlagen:** Antrag des Antragstellers auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG vom 18.03.2019, dem die „Unterlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG“ beigefügt war.

Stellungnahme des Landkreis Harburg vom 22. Juli 2019

1. **Bekanntgabe**

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals zwischen**

 **Fahrenholz und Oldershausen, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 03.09.2019 –**

**Az. – VI L-62211-151-005 –**

Im Zuge des Ausbaus des rechten Schutzdeiches des Ilmenaukanals beabsichtigt der Artlenburger Deichverband, den Deich an die Deichsollhöhe anzupassen und einen Deichverteidigungsweg zwischen Oldershausen, Friedrichsbrücke der K 49, und Fahrenholz, Schöpfwerk, zu bauen. In diesem Abschnitt ist kein Deichverteidigungsweg vorhanden bzw. nur ein unbefestigter Weg als Zuwegung für angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Die geplante Deichbaumaßnahme hat eine Länge von 2,15 km. Zweck der Maßnahme ist es, den vorhandenen Deich in seinen Abmessungen an die „Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den rechten Schutzdeich der Ilmenau und des Neetzekanals in den Landkreisen Harburg und Lüneburg“ (Nds. MBl. Nr. 15/2018 vom 25.04.2018, S. 314 f.) anzupassen.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 18.03.2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl I S. 706) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige

Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsens unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de/portal > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals zwischen Fahrenholz und Oldershausen, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg“ einsehbar. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

1. **Begründung der Entscheidung**

**Rechtsgrundlage**

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.16 aufgeführt ist: „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas Anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;“.

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Anlage 3 UVPG**

**Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)**

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

**Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)**

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

**Merkmale des Vorhabens**

**Größe des Vorhabens**

Zwischen Oldershausen, Friedrichsbrücke der K 49, und Fahrenholz, Schöpfwerk, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Winsen entspricht der rechte Deich des Ilmenaukanals im jetzigen Zustand in seinen Abmessungen nicht den amtlich festgesetzten Abmessungen. So ist die Höhe des Deiches der amtlich festgesetzten Deichhöhe anzupassen und der Deichverteidigungsweg soll neugebaut werden. In diesem Abschnitt ist kein Deichverteidigungsweg vorhanden bzw. nur ein unbefestigter Weg als Zuwegung für angrenzende landwirtschaftliche Flächen. Die geplante Deichbaumaßnahme hat eine Länge von 2,15 km. Von der Friedrichsbrücke (Deich-km 10+515) verläuft der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone, um nach 450 m über eine Deichrampe auf die Deichberme zu wechseln. Ab hier verläuft der Deichverteidigungsweg parallel zu den Gleisen der Osthannoverschen Eisenbahn bis zum Schöpfwerk Fahrenholz (Deich-km 8+365). Um den Deich und seine Anlagen vor unbefugtem Befahren zu schützen, ist es notwendig, die Benutzung des Deichverteidigungsweges mittels Absperrpfosten zu untersagen.

Ein gleichzeitiges Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

**Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Im Umfeld des Vorhabens überwiegen Grünlandbiotope, die als mesophiles Grünland, Nassgrünland und artenarmes Intensivgrünland ausgeprägt sind. Besonders artenreich ist die Grünlandvegetation auf dem vorhandenen Deichkörper selbst. Im größerem Umfang befinden auch Ackerflächen auf der Binnenseite des Deiches sowie vereinzelt unterschiedliche Waldtypen, Hecken, Sumpfgebüsche, Feldgehölze, Gewässer Sümpfe, Offenbodenbereiche sowie Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen. Die Ufer des Ilmenaukanals sind teilweise mit Uferstaudenfluren, Röhrichten, Galeriewäldern, galerieartigen Tide-Auenwäldern und Baumreihen bewachsen.

Die Deichflächen und ein binnenseitiger Streifen der angrenzenden Flächen werden durch das Vorhaben umgestaltet bzw. überbaut. Da nur abschnittsweise ein geschotterter Weg vorhanden ist, finden mit dem Neubau des Deichverteidigungsweges Flächenneuversiegelungen statt. Ein Teil der aktuell unversiegelten Flächen weist aufgrund früherer erdbaulicher Umlagerungen und Befestigungen bereits deutlich überformte oder teilweise Böden mit beeinträchtigter Bodenfunktion auf. Einige Entwässerungsgräben sind als Oberflächengewässer vom Vorhaben betroffen.

Es sind in größerem Umfang höherwertige Biotope vom Vorhaben betroffen, welche teilweise nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind im Gegensatz zu Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie nicht vorhanden.

**Abfallerzeugung**

Während der Bauphase fällt Bauschutt aus den Rückbauarbeiten der vorhandenen Verkehrsflächen an. Dieses Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt.

**Umweltverschmutzungen und Belästigungen**

Umweltverschmutzungen und Belästigungen beschränken sich auf den Baulärm und die Emissionen der eingesetzten Baufahrzeuge und –maschinen während der Bauphase. Es handelt sich um übliche Beeinträchtigungen.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Die Deichbaumaßnahme wird routinemäßig wie vergleichbare Erdbaumaßnahmen durchgeführt und stellt kein erhöhtes Unfallrisiko dar.

**Standort des Vorhabens**

**Nutzungskriterien**

Das Grünland auf dem Deich und binnenseits des Deiches wird landwirtschaftlich genutzt. Bei den Grundstücken an der Oldershausener Hauptstraße handelt es sich um ein Betriebsgelände und um ein denkmalgeschützes Einzelhaus mit Hausgarten und Großbäumen. Der vorhandene Wirtschaftsweg wird von der Landwirtschaft und gleichzeitig von Erholungssuchenden genutzt.

**Qualitätskriterien**

Der Deich liegt in einem Bereich, der landesweite Bedeutung als Großvogellebensraum aufweist. Wertvolle Bereich für die sonstige Fauna und „für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen“ wurden im Einwirkungsgebiet des Vorhabens nicht festgestellt.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg stellt das Vorhabensgebiet als Gebiet dar, welches die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt. Das Vorhabensgebiet ist zudem Teil eines Schwerpunktraumes für Artenhilfsmaßnahmen(Weißstorch). Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Nahbereich des Vorhabens dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg stellt den östlichsten Deichabschnitt als Teil eines Landschaftsschutzgebietes dar, welcher die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt.

Außer den Verkehrsflächen und Gebäuden sowie den Intensivgrünländern, Offenbodenflächen und Gräben sind die vorkommenden Biotope innerhalb des Vorhabensgebietes von mindestens allgemeiner Bedeutung. Als hochwertige Biotope gelten hier das mesophile Grünland auf dem Deich und eine nährstoffreiche Nasswiese an der Oldershausener Hauptstraße. Höherwertige Tierlebensräume könnten allenfalls in Form von Fledermausquartieren im Bereich der Gebäude und älteren Gehölzbeständen vorhanden sein, wobei hier keine Arten zu erwarten sind, die kaum in der Lage sind, in andere Quartiere umzusiedeln. Angesichts der bestehenden Störwirkungen aufgrund der Nähe zu Wohngebieten und Wirtschaftsbetrieben sowie zur Bahnstrecke sind bei den Brutvögeln nur weit verbreitete Arten der Siedlungsbereiche zu erwarten.

Das Schutzgut Fläche ist bereits durch Versiegelung infolge Verkehrsflächen und Gebäuden beeinträchtigt. Der Großteil des Vorhabensgebietes ist zwar nicht versiegelt, wohl aber durch den vorhandenen Deich beansprucht, so dass keine besonderen Qualitäten des Schutzgutes Fläche betroffen sind. Ähnliches gilt für das Schutzgut Boden aufgrund der o.g. Versiegelung und erdbaulichen Überformung der unversiegelten Flächen.

Im Westteil des Vorhabensgebietes stehen Gleye und im Ostteil Tiefumbruchböden an. Sie sind mit den vorhandenen Hochwasserschutz- und Verkehrsanlagen deutlich anthropogen überformt und haben keine besonders hervorzuhebenden Funktionen.

Beim Ilmenaukanal handelt es sich um ein künstlich es Gewässer der Marschen. Während der Kanal als Oberflächenwasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie eingestuft ist, dienen die naturfernen Gräben der örtlichen Entwässerung und sind deshalb keine Oberflächenwasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Hochwasserschutzanlagen und die Bahnstrecke deutlich in seiner Eigenart überprägt. Dessen ungeachtet sind die Gehölzbestände und das Grünland sowie die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände und Sümpfe von höherer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur in sehr begrenztem Umfang besondere Qualitäten der Umweltschutzgüter vom Vorhaben betroffen sind.

**Schutzkriterien**

Auf Seiten des Landkreises Lüneburg liegt das Bauvorhaben innerhalb der Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes. Weitere Schutzgebiete nach nationalem Naturschutzrecht befinden sich dort und im Umfeld nicht, jedoch sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAG-BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Vorhabensgebietes sowie im Grenzbereich des Vorhabens vorhanden. Keiner der ermittelten Vegetationsbestände gehört zu den nach § 22 Abs. 4 NAG-BNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen. Zwar erfüllen einzelne Vegetationsbestände von der Biotopausstattung her die Kriterien, jedoch befinden sich diese im Bereich des Deichkörpers oder im Seitenraum des Verteidigungsweges oder sie erreichen die gemäß dem Erlass der obersten Naturschutzbehörde erforderliche Mindestgröße von 1 ha nicht, so dass nicht von einem entsprechenden Schutzstatus auszugehen ist.

Das Vorhabensgebiet ist nicht Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das benachbarte FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ befindet sich in etwa 20 m Entfernung vom Vorhaben (Vorland zwischen Deich und Ilmenaukanal).

Die außendeichs gelegenen Flächen entlang des Ilmenaukanals sind Bestandteile der Verordnungsflächen der Überschwemmungsflächen „Ilmenau“ und „Ilmenau-2 Landkreis Lüneburg Nord“ bzw. des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes „Ilmenau-1“.

Der bestehende Deich wird in den amtlichen Listen und Karten nicht als archäologisches Bodendenkmal geführt. Jedoch queren zwei abgetragene Altdeiche den heutigen Deichverlauf. Möglicherweise im Untergrund verbliebene Reste der Altdeiche sind nach § 1 NDSchG geschützt. Der Ausbau des Deiches bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG, da keine tiefgreifenden Bodeneingriffe erfolgen. Das denkmalgeschützte Gebäude in der Oldershausener Hauptstraße wird von der Deichbaumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Gebiete mit Überschreitungen der in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen sowie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass als Schutzkriterien in vorliegenden Fall allenfalls das Vorhandensein geschützter Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln sowie archäologische Bodendenkmale beachtlich sind.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

**Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen**

Neben den zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehörenden Vermeidungsmaßnahmen werden nur die hierüber hinausgehenden Vermeidungsmaßnahmen genannt:

* Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß,
* Einrichtung möglicher Baustelleneinrichtungsflächen in deutlich vorbelasteten Bereichen,
* keine Bauarbeiten im Bereich angrenzender nach § 30 BNatSchG besonders geschützter Biotope beziehungsweise FFH-Lebensraumtypen,
* fachgerechtes Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung des Arbeitsstreifens und der Baustelleneinrichtungsflächen zur Minimierung der Belastungen von Boden und Wasser und indirekt auch der anderen Schutzgüter,
* getrenntes Abtragen des Oberbodens mit der Vegetationsnarbe vom bestehenden Deich und anschließender Wiedereinbau dieses Bodens als oberste Schicht des neuen Deiches, um die Diasporen der Pflanzen auf die neuen Flächen zu übertragen und damit eine ähnliche artenreiche Grünlandvegetation zu entwickeln, wie auf den alten Deichabschnitten,
* vor Beginn möglicher Gehölzfällungen ist eine Höhlenkontrolle durchzuführen, um zu klären, ob Einzelbäume (ab 40 cm Stammdurchmesser in 1 m Höhe) als Fledermausquartier genutzt werden können. Sofern eine entsprechende Quartiernutzung vorliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann, sind in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und der Anzahl der Tiere im Umfeld geeignete und hinreichende Ersatzquartiere anzubringen, bevor mit der Fällung begonnen wird (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG),
* Durchführung der Bauarbeiten zwischen August und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung der Störung europäisch geschützter Vogelarten
* Minimierung von sonstigen Stoffeinträgen (Oberboden, Sand und vergleichbares) in die Gewässer bei den Deichbauarbeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässer sowie der Gewässerlebensräume der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften,
* fachgerechte Überprüfung der von Überbauung betroffenen Grabenabschnitte auf Vorkommen von Großmuscheln zeitnah vor Baubeginn und gegebenenfalls Ergreifen geeigneter Umsetzungsmaßnahmen, um Individuenverluste zu vermeiden,
* gegebenenfalls Umsiedlung bestandsgefährdeter und/oder besonders geschützter Pflanzenarten vor Baubeginn,
* Ausführung der Hochborde des Deichverteidigungsweges so, dass die Passierbarkeit des Bereiches für Kleintiere weiterhin gewährleistet ist.
* frühzeitige Abstimmung der technischen Planung mit der archäologischen Denkmalpflege. Nach Möglichkeit sind die historischen Deichreste im Untergrund als Kulturdenkmale zu erhalten.

**Schutzgut Mensch**

Aufgrund der geringen Größe der Deichbaumaßnahme von rd. 2,15 km Länge und der sehr geringen Besiedlung im betrachteten Gebiet werden keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit erwartet, die über die alltäglichen Belastungen hinausgehen.

**Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)**

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen überschreiten die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere nicht die Schwelle der Erheblichkeit, die unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar.

**Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)**

Unterbeachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen ausgleichbar und stellen damit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sine des UVPG dar. Großflächige Flächenverluste hochwertiger Biotopausprägungen sind nicht zu erwarten. Die Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps 6510 außerhalb des FFH-Gebietes führt zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Somit sind entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten.

**Schutzgüter Fläche und Boden**

Durch den Bau des asphaltierten Deichverteidigungsweges kommt es zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch, der jedoch das Maß der Erheblichkeit für die Schutzgüter Fläche und Boden nicht überschreitet.

**Schutzgut Wasser**

Für das Schutzgut Wasser sind keine entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

**Schutzgüter Luft und Klima**

Immissionsrechtlich relevante Schadstoffemissionen gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus, so dass vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima nicht zu befürchten sind.

**Schutzgut Landschaft**

Es gehen landschaftsbildprägende Landschaftsbildelemente in Form weniger Gehölze und Grünland verloren. Der neue Deich wird jedoch ebenfalls wieder von Grünland bedeckt sein und es kommt allenfalls zu einer lokalen sehr begrenzten Veränderung des bisherigen Landschaftsbildes in einem ohnehin vorbelasteten Raum. Diese Beeinträchtigungen sind ausgleichbar oder ersetzbar und liegen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit.

**Schutzgüter Kulturelles Erbe**

Entscheidungserhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe könnten sich in Hinblick auf die Reste der abgetragenen Altdeiche ergeben, sofern es zu tiefgreifenden Bodeneingriffen kommt. Da die Ertüchtigung des Deiches und der Bau des Deichverteidigungsweges auf der Binnenberme bzw. auf der Krone verläuft, ist hiermit jedoch nicht zu rechen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe ist jedoch nicht zu erkennen.

**Schutzgut Sonstige Sachgüter**

Auf die an die Baumaßnahme angrenzenden privaten Flächen und die Eisenbahnstrecke werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Durch die geplante Deichbaumaßnahme werden diese Sachgüter noch besser vor den Gefahren des Hochwassers geschützt.

**Fazit**

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die Deichbaumaßnahme unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Lüneburg, den 03.09.2019

Niedersächsischer Landesbetrieb für

Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Direktion

Strüfing